



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2021-05

Turnusmäßige Fortbildung Einbruchschutz	BVRS-Haupttagung 2021 findet nicht statt – Frankfurter Branchentreffen wird 2023 nachgeholt	Neues Informationsportal der deutschen Wirtschaft zum Thema Impfen
Corona-Schnelltestangebote der BAMAKA	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erneut aktualisiert	Änderung der 2. Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“
Mögliche Lockerungen für Geimpfte und Genesene	Verlängerung der Auszahlungsfrist der Corona-Sonderzahlung	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ausgelaufen
Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation	Last Call: Normenportal für das R+S Handwerk!!!	VFF-Merkblatt ES.01: 2021-04 veröffentlicht
Studie zur Überarbeitung der Fc-Werter nach DIN 4108-2	Informationsschrift „Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme“ neu erschienen	Was tun bei steigenden Materialpreisen?
AU-Bescheinigungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen	Betriebsprüfungspraxis der Rentenversicherung wird angepasst	Online-Seminar zur Fachkräftesicherung im Handwerk
Informationen zur Elternarbeit	Situation auf dem Ausbildungsmarkt	Berufsbildungsbericht 2021
SIGNAL IDUNA Umwelt- und Gesundheitspreis	Innovationstag Mittelstand des BMWi online am 17. Juni 2021	Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
Dirk Meyer-Tonndorf ist neuer Vorsitzender des BVT-Tore	Runde Geburtstage	

Turnusmäßige Fortbildung Einbruchschutz

(2969) Betriebe, die in der Errichterliste der Landeskriminalämter (LKA) als Fachbetrieb für mechanische Sicherungseinrichtungen aufgelistet sind, müssen alle vier Jahre eine Fortbildung in diesem Bereich nachweisen. Als von den LKA anerkannter Anbieter solcher Fortbildungen bietet der BVRS nunmehr pandemiebedingt eine solche Schulung in einem Online-Format an, die am Donnerstag, den 10. Juni 2021 um 10 Uhr beginnt.

Wer an der kostenpflichtigen Fortbildung teilnehmen möchte, kann auf unserer Webseite die dazugehörigen Informationen und Anmeldeunterlagen runterladen. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Personen begrenzt.

BVRS-Haupttagung 2021 findet nicht statt – Frankfurter Branchentreffen wird 2023 nachgeholt

(2970) Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Lage haben der Vorstand der gastgebenden Innung Hessen und das Präsidium des BVRS einstimmig beschlossen, die für den 1. bis 3. Oktober 2021 in Frankfurt geplante Haupttagung in Präsenzform abzusagen und im Oktober 2023 nachzuholen.

Innung und Bundesverband bedauern diesen Schritt sehr. Aufgrund der bereits weit gediehenen Planungen freuen sich BVRS-Präsident Heinrich Abletshäuser und Obermeister Frank Wagner jedoch darüber, dass sich beide Organisationen sofort über eine Fortführung der gemeinsamen Planungen für das Jahr 2023 einig waren. Über den genauen Termin werden wir baldmöglichst informieren.

Die für den 30. September 2021 in Frankfurt geplante Präsenz-Delegiertenversammlung einschließlich der turnusmäßigen Wahlen zum Präsidium und zu den Ausschüssen soll hingegen nach aller Möglichkeit, d.h. unter Einhaltung der geltenden Corona-Auflagen, aufrecht erhalten werden.

Im kommenden Jahr 2022 findet das Branchentreffen auf Einladung des BVRS vom 28. bis 30. Oktober in Bonn statt. Gastgeberin der Haupttagung 2024 in Ulm (18. bis 20. Oktober) ist die Innung Württemberg.

Neues Informationsportal der deutschen Wirtschaft zum Thema Impfen

(2971) Der einzig nachhaltige Weg aus der Pandemie liegt in einer ausreichenden Immunisierung der Bevölkerung gegen das Virus. Im Interesse eines beschleunigten Impfprozesses muss zeitnah auch das Potenzial der Betriebsärzte zur Impfung der Beschäftigten genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die vier Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft – BDA, BDI, DIHK und ZDH – die Website www.wirtschaftimpftgegencorona.de freigeschaltet und die Social Media Kampagne *#WirtschaftImpft* gestartet. Auf der Website werden Informationen rund um das Impfen bereitgestellt. Die Seite wird laufend aktualisiert.

Darüber hinaus finden Sie beim [Verband der Deutschen Betriebs- und Werksärzte e.V.](http://www.verbandderdeutschenbetriebs-undwerksaerzte.de) bei Eingabe Ihrer Postleitzahl bzw. Stadt die Betriebsärzte in dieser Region. Auch einige Berufsgenossenschaften haben Betriebsarztlisten auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Corona-Schnelltestangebote der BAMAKA

(2972) Unsere Einkaufskooperation, die BAMAKA AG, bietet mittlerweile drei verschiedene Antigen-Schnelltests an, auf die wir an dieser Stelle hinweisen möchten:

1. Corona Antigen-Schnelltest Hotgen (Laien)

Artikelnummer: 705669_4701000992

BfArM Zulassung Sonderzulassung §11 Abs. 1 MPG,

BfArM Gesch.-Zeichen: 5640 S-057/21

VK netto inkl. Versand: 6,29 Euro netto pro Stück

Mindestbestellmenge: 20 Stück

Bestellwert: 125,80 Euro netto

2. Corona Antigen-Abstrichtest SafeCare (Laien)

Artikelnummer: 706379_10-0400

BfArM Zulassung (AT199/20)

BfArM Gesch.-Zeichen: 5640-S-123/21

VK netto inkl. Versand: 3,92 Euro netto pro Stück

Mindestbestellmenge: 420 Stück

Bestellwert: 1.646,40 Euro netto

3. Antigen-Schnelltest SAFECARE COVID-19 Ag Rapid test kit (nur für med. Fachpersonal)

Artikelnummer: 705669_4701000993

BfArM Zulassung (AT199/20)

VK netto inkl. Versand: 5,25 Euro netto pro Stück

Mindestbestellmenge: 25 Stück

Bestellwert: 131,25 Euro netto

Wenn die Tests durch geschultes Personal vorgenommen werden, können Unternehmen zumeist auch Bescheinigungen ausstellen. Die Schulungen sind z.B. über die Caritas oder das DRK zu bekommen. Hier sind die länderspezifischen Besonderheiten zu beachten.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel erneut aktualisiert

(2973) Am 7. Mai wurde eine aktualisierte Fassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht.

Mit der Aktualisierung wurde die Verwendung von medizinischem Mund-Nase-Schutz (statt wie bisher Mund-Nase-Bedeckung) aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung in die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel übernommen.

„Kurzzeitkontakte“ wurden als „die Summe aller entsprechenden Personenkontakte (...), die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt“ (z. B. kurze Begegnungen auf dem Flur), konkretisiert. Bei der Verwendung von Warmlufttrocknern wurde eine Erleichterung erzielt.

Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet bis zum 30. Juni 2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiter.

Änderung der 2. Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

(2974) Das Bundeskabinett hat das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ umfassend weiterentwickelt. Auch die 2. Förderrichtlinie wurde nun entsprechend angepasst und wurde am 30. April im Bundesanzeiger veröffentlicht (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtlicher-teil?2>) .

Die Förderrichtlinie berücksichtigt entscheidende Forderungen unseres Dachverbandes ZDH zur Unterstützung von Ausbildungsbetrieben in der Pandemie:

- Ab jetzt können Ausbildungsbetriebe, die in besonderem Maße von der Pandemie betroffen sind, einen Zuschuss zu den Kosten für externe Prüfungsvorbereitungslehrgänge ihrer Auszubildenden erhalten.
- Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen für die Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung deutlich vereinfacht und erweitert. Beispielsweise wurde die Mindestförderdauer auf vier Wochen reduziert und die Förderung von einer Prämienzahlung auf eine wochenweise Förderung in Abhängigkeit von der Maßnahmedauer umgestellt.

Weitere Informationen, wie z. B. Antragsformulare, können Sie den Seiten des BMBF und der Knappschaft-Bahn-See entnehmen, die die Richtlinie umsetzt:

- <https://www.bmbf.de/de/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern-13371.html>
- https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/node.html

Darüber hinaus finden Sie hier weitere Informationen des ZDH.

Mögliche Lockerungen für Geimpfte und Genesene

(2975) Seit dem 9. Mai gilt eine von Bundestag und Bundesrat beschlossene Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Wesentliche Regelungen der Verordnung sind Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen, da von diesen nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts eine geringere Ansteckungsgefahr ausgeht.

Als geimpft gilt, wenn die letzte erforderliche Corona-Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder wer nach einer Corona-Erkrankung genesen ist und zumindest eine Impfung erhalten hat. Als genesen gilt, wer einen positiven PCR-Test vorlegen kann, der nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als sechs Monate ist. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesen zu gelten.

Konkrete Erleichterungen für Geimpfte und Genesene sind:

a.) Vorlage eines Negativ-Tests entfällt

Soweit die Infektionsschutzmaßnahmen des Bundes oder der Länder die Vorlage eines negativen Testergebnisses verlangen, sind Geimpfte und Genesene hiervon befreit. Das gilt aber nicht für den Schutz vulnerabler Gruppen, also z.B. für Besuche in Pflegeheimen und Krankenhäusern. Zudem gilt dies nicht, wenn Geimpfte oder Genesene aktuell Corona-Symptome zeigen.

b.) Quarantänepflicht entfällt

Geimpfte und Genesene müssen bei Kontakt zu Erkrankten oder nach der Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten nicht mehr in Quarantäne. Das gilt allerdings nicht für den Kontakt mit an (in Deutschland noch nicht verbreiteten) Virusvarianten erkrankten Personen oder nach der Rückkehr aus Virusvarianten-Gebieten.

c.) Kontaktbeschränkungen gelten nicht

Kontaktbeschränkungen gelten nicht, soweit sich nur Geimpfte und Genesene treffen. Sind an Zusammenkünften auch andere Personen beteiligt, zählen Geimpfte und Genesene nicht als Teilnehmer bei der Berechnung der Höchstgrenze.

Da es aber keinen vollständigen Schutz für geimpfte und genesene Personen gibt, bleiben auch für diese Personengruppe die Gebote zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und Abstandsgebote unberührt. Im Bereich des Arbeitsschutzes sind keine Sonderregelungen für Geimpfte und Genesene vorgesehen. So bleibt z. B. die Testangebotspflicht nach § 5 Corona-Arbeitsschutzverordnung vorerst unverändert bestehen.

Verlängerung der Auszahlungsfrist der Corona-Sonderzahlung

(2976) Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer will die Bundesregierung Missbrauch bei der Entlastung von Abzugsteuern bekämpfen.

In das Gesetz wurden auch Regelungen aufgenommen, die mit dem Titel des Gesetzes nichts zu tun haben. So soll die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bis zum 31. März 2022 – bisher 30. Juni 2021 – verlängert werden.

Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.500 € mehrfach steuerfrei ausgezahlt werden kann. Es wird nur der Zeitraum für die Gewährung des Betrages gestreckt (ggf. auch in mehreren Teilraten auszahlbar bis zu insgesamt 1.500 €).

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ausgelaufen

(2977) Der Deutsche Bundestag hatte mehrfach – zuletzt bis zum 30. April 2021 – die Aussetzung der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags verlängert. Die Ausnahme galt für juristische Personen, die staatliche Hilfeleistungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beantragt hatten und deren Antrag nicht offensichtlich unbegründet war.

Die Beendigung der Aussetzung ist mit Blick auf die Rechtssicherheit sowie die Wahrung berechtigter Gläubigerinteressen aus Sicht des ZDH grundsätzlich positiv zu bewerten. Darüber hinaus erscheint es insgesamt zielführender, die Rahmenbedingungen für Unternehmenssanierungen zu fördern, anstatt die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu verzögern.

Aktualisierte Fassung der Corona-Musterdokumentation

(2978) Im Nachgang zu der Verabschiedung des „Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ und der Umsetzung der neuen Anforderungen in den Bundesländern wurden die Erläuterungen zu der Corona-Musterdokumentation aktualisiert. Zusammen mit ebenfalls überarbeiteten Aufstellungen der Länderregelungen ist diese auf der Internetseite des ZDH abrufbar. Ferner wurden in der neuen Fassung die Hinweise zu „Corona-Sonderprogrammen“ einzelner Länder ergänzt.

Weiterhin unterliegen die Regelungen insgesamt einer hohen Dynamik. Hinzu tritt die verstärkte Schaffung von Modellregionen in den Bundesländern, deren Laufzeit in Abhängigkeit zu den Inzidenzzahlen fragil ist. Die Nachvollziehbarkeit dieser Einflüsse auf die Einnahmesituation gegenüber der Finanzverwaltung im Rahmen von Prüfungen ist somit weiterhin erschwert. Daher ist eine entsprechende Dokumentation durch die Betriebe dringend zu empfehlen.

Last Call: Normenportal für das R+S Handwerk!!!

(2979) Seit Anfang April läuft die Online-Umfrage des BVRS über das grundsätzliche Interesse seitens unserer Fachbetriebe, einen einfachen und kostengünstigen Zugang zu einem einschlägigen Online-Normenportal zu erhalten. Der Zugriff auf branchenrelevante Normen wird immer wichtiger. Bereits in der letzten „RS-Aktuell“ und über den im April zum ersten Mal erschienen technischen Newsletter „Update-Technik“ haben wir bereits auf diese Umfrage hingewiesen. Die Teilnahme ist einfach. Die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten. Anschließend muss man nur noch auf „Absenden“ klicken. Somit bedeutet die Teilnahme nur zwei Klicks an Aufwand. Deshalb möchten wir an dieser Stelle noch einmal um rege Beteiligung bitten. Die Umfrage ist insofern wichtig für uns, als dass davon abhängt, wie die Gespräche mit dem Beuth Verlag weitergeführt werden.

Eine Teilnahme ist unter <https://umfragen.rs-fachverband.de/index.php/424826?lang=de> möglich.

VFF-Merkblatt ES.01: 2021-04 „Energetische Kennwerte von Fenstern, Türen und Fassaden“ veröffentlicht

(2980) Das Merkblatt ersetzt die Ausgabe vom Juli 2018. Neben einer redaktionellen Anpassung wurde das Merkblatt unter Berücksichtigung der korrigierten Norm EN ISO 10077-1: 2020 und der Umstellung von der EnEV auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) überarbeitet. Die Solargewinnkoeffizienten S_F zur Bestimmung äquivalenter U-Werte wurden an aktuelle Forschungsergebnisse des Ingenieurbüros Hauser (IBH) angepasst. Im Kapitel „Produktfamilien zur Deklaration der Konformität“ wurde zur Klarstellung ein Hinweis auf die Berücksichtigung von erforderlichen Zuschlägen ergänzt, wenn der U-Wert anhand des Referenzfensters bestimmt wird. Weiterhin wurde die Ermittlung des U_w -Wertes bei der

Berücksichtigung von Teilungen innerhalb eines Fensters (z.B. bei Dreh-Kipp-Fenster mit Oberlicht) aktualisiert.
Das VFF-Merkblatt kann ab sofort über den Beuth-Verlag für 32,00 Euro inkl. MwSt. erworben werden.

Studie zur Überarbeitung der Fc-Werter nach DIN 4108-2

(2981) Ende März hat das Ingenieurbüro Hauser (IBH) im Rahmen eines Vortrages beim Bundesverband Flachglas (BF) eine Studie zur Zukunft des sommerlichen Wärmeschutzes vorgestellt. Die Studie wurde unter anderem von der Repräsentanz Transparente Gebäudehülle (RTG) getragen und ist dazu angelegt, die Fc-Werte von Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz genauer zu untersuchen. Dabei ging voranging um die Betrachtung von Produkten, die im Scheibenzwischenraum angeordnet sind. Als Fazit der Studie lässt sich zusammenfassen, dass die Zukunft des Bauens mit transparenten Flächen ohne automatisierte, außenliegende Verschattungsanlagen kaum noch zu realisieren sein wird. Unterstützt wird dies von den Klimaprognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) für die kommenden 25 Jahre. Einfluss wird diese Studie auch auf die Überarbeitung des Nachweises zum sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108 Teil 2 haben. Denn die Norm steht zur Überarbeitung an.

Informationsschrift „Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme – Eigenschaften – Anforderungen – Anwendungen“ des Informationsdienstes Holz neu erschienen

(2982) Wandaufbauten mit Holzfaser-WDVS sind nachhaltig, wärmedämmend und bieten aufgrund der hohen Rohdichte und Wärmespeicherfähigkeit einen sehr guten sommerlichen Hitzeschutz. Dies sind Gründe, weshalb die Verwendung von Holzfaserdämmplatte bei der Dämmung von Wänden immer beliebter wird. Allerdings gelten hier auch andere Anforderungen als bei der Verwendung von beispielsweise einer Polystyrolämmung. Im Mai 2021 ist die Informationsschrift „Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme – Eigenschaften – Anforderungen – Anwendungen“ des Informationsdienstes Holz neu erschienen.

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an Planer und Ausführende. Unter anderem wird hier auch auf die Ausbildung von Fensteranschlüssen mit Rollladenführungsschienen oder im WDVS integrierten Raffstorekästen eingegangen. Darüber hinaus werden Aufbau von Holzfaser-Wärmedämmverbundsystemen, die einzelnen Komponenten und deren Eigenschaften, baurechtliche Grundlagen sowie die üblichen Verwendung beschrieben. Die Broschüre kann kostenfrei unter <https://informationsdienst-holz.de/publikationen> heruntergeladen werden.

Was tun bei steigenden Materialpreisen?

(2983) Viele Baustoffmaterialien sind derzeit Mangelware und so steigen auch die Abnahmepreise bei den Lieferanten.

Ein paar Hinweise, wie man sich sinnvollerweise aktuell verhalten sollte:

- a) Ist ein Festpreis oder ein fester Einheitspreis bereits vereinbart, fallen Materialpreiserhöhungen in den Risikobereich des Handwerksunternehmens und können prinzipiell nicht an den Kunden weitergegeben werden.
- b) Neue Angebote sollten als freibleibend, d.h. unverbindlich gekennzeichnet werden. Eine mögliche Formulierung könnte etwa lauten:

„Angesichts der aktuell dynamischen Preisentwicklung für unsere Materialien erhalten wir von unseren Lieferanten momentan nur Tages- bzw. Wochenpreise. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir unser Angebot nur unverbindlich abgeben / uns an die in unserem Angebot genannten Preise nur bis zum (Datum einfügen) gebunden halten können.“

Sollte der Kunde das Angebot annehmen, ist eine Auftragsbestätigung zu versenden oder - sofern sich die Preise schon geändert haben - der Kunde darauf hinzuweisen und evtl. ein verbindliches Angebot zu schicken, das dieser wieder bestätigen muss.

- c) Eine Preisgleitklausel kann zwar in den Vertrag aufgenommen werden, lässt sich aber bei Privatpersonen nur schwer wirksam vereinbaren. Dazu müssen u.a. die Voraussetzungen, unter denen ein neuer Preis gelten soll, eindeutig festgelegt werden. Dies ist nur bei größeren Bauvorhaben üblich.

Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

„Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als XX Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen.“

- d) Bei öffentlichen Vergabeverfahren muss bereits eine Preisgleitklausel in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein, sonst führt jede Veränderung zum Ausschluss des Bieters.

- e) Ein sog. „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ dürfte derzeit noch keine Alternative darstellen, da von Gerichten bisher sogar Preissteigerungen bis zu 20 Prozent als normal eingestuft wurden und diese auch als völlig unvorhersehbar eingestuft werden müssten.

Digitalisierung der AU-Bescheinigungen und Vereinheitlichung der Unbedenklichkeitsbescheinigungen

(2984) Der ZDH informiert über folgende aktuelle Entwicklungen bei der Digitalisierung und Vereinheitlichung von Bescheinigungen:

1. Umstellung der AU-Bescheinigung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU):
Im Rahmen der Digitalisierung der AU-Bescheinigungen wird in einer ersten Phase ab dem 1. Oktober 2021 die digitale elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zwischen den Ärzten und den Krankenkassen obligatorisch. In einer zweiten Phase soll ab dem 1. Juli 2022 die Übertragung der eAU-Daten von den Krankenkassen an die Arbeitgeber digital erfolgen.
Für den (Übergangs-)Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 1. Juli 2022 erfolgt zur Sicherstellung des Krankengeldes und der Entgeltfortzahlung weiterhin durch die Ärzte eine regelmäßige Ausstellung der Arbeitgebераusfertigung in Papierform.
2. Einheitliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ab 1. Januar 2022:
Viele Betriebe empfinden es als bürokratische Belastung, dass die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen unterschiedliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen und dass auch die Verfahrensmodalitäten der einzelnen Krankenkassen bei der Beantragung verschieden sind.
Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung hat daher am 23. März 2021 eine Vereinheitlichung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen angekündigt. Damit soll sichergestellt sein, dass spätestens vom 1. Januar 2022 an innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung von gleichgerichteten Verfahrensweisen ausgegangen werden kann. Im nächsten Schritt wird die Überführung der einheitlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung in ein elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren vorbereitet.

Betriebsprüfungspraxis der Rentenversicherung wird angepasst

(2985) Die Rentenversicherungsträger ändern vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. September 2019 – B 12 R 25/18 R ihre Prüfpraxis. In diesem Urteil wird verlangt, dass das, was beanstandungsfrei geprüft wurde, auch in einem Verwaltungsakt beschieden wird. Damit soll den Arbeitgebern bei nachfolgenden Prüfungen bzw. späteren Beanstandungen Rechtssicherheit bzw. Vertrauensschutz gegeben werden.

Folgende Änderungen ergeben sich:

1. Bei jeder turnusmäßigen Betriebsprüfung sollen Verwaltungsakte über den sozialversicherungsrechtlichen Status von im Betrieb tätigen, nicht als Beschäftigte gemeldeten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Abkömmlingen des Arbeitgebers sowie geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern erlassen werden. Dies gilt, wenn der sozialversicherungsrechtliche Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt wurde. Diese Änderung soll zeitnah im Amtlichen Mitteilungsblatt der DRV Bund (RVaktuell) veröffentlicht werden.
2. Bei beanstandungslosen Prüfungen des sozialversicherungsrechtlichen Status von Erwerbspersonen (mit Blick auf die Frage, ob eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt) ist das Ergebnis dieser Überprüfung künftig auch dann festzuhalten, wenn sich die betriebliche Handhabung als zutreffend erweist.
3. Künftig können Arbeitgeber zudem aktiv von den Prüfern der Rentenversicherung die verbindliche Prüfung und Beurteilung anderer prüfrelevanter Sachverhalte (z. B. beitragsrechtlicher Natur) in der Betriebsprüfung beanspruchen.

Die Änderungen bedeuten mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber nach Betriebsprüfungen. Dabei ist es jedoch wichtig, dass Arbeitgeber bei Betriebsprüfungen eine verbindliche Feststellung geprüfter Sachverhalte beanspruchen.

Online-Seminar zur Fachkräftesicherung im Handwerk

(2986) In den vergangenen Jahren haben die Herausforderungen bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen und der Bewältigung des Fachkräftemangels im Handwerk – auch während der Pandemie – zugenommen. Vor diesem Hintergrund hat das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) für Handwerksbetriebe praktische Tipps auf einer speziellen Internetseite für das Handwerk zusammengestellt: www.kofa.de/KOFAfuersHandwerk.

Informationen zur Elternarbeit

(2987) Eine gelingende Elternarbeit ist ein entscheidender Faktor bei der Sicherung des Fachkräftenachwuchses, denn Eltern haben einen großen Einfluss auf die Berufswahl ihrer Kinder und spielen eine wesentliche Rolle im beruflichen Orientierungs- und Entscheidungsprozess. Die Bundesagentur für Arbeit und das Netzwerk SCHULEWIRTSCHAFT

Deutschland haben in der Publikation „ELTERN INS BOOT HOLEN“ Impulse für die – auch digitale – Ansprache von Eltern zusammengestellt.

Situation auf dem Ausbildungsmarkt

(2988) Die Zahl der zwischen Januar und April 2021 in die Lehrlingsrollen der Handwerkskammern neu eingetragenen Ausbildungsverträge liegt mit 33.368 um 5,6 Prozent bzw. 1.780 Verträgen über dem Vorjahresvergleichswert. Ein Vergleich mit 2019 zeigt allerdings, dass die Neuvertragszahlen aktuell um 8,8 Prozent (-3.219) unter dem Niveau der Vor-Corona Zeit liegen.

Die Zahl der von den Handwerkskammern erfassten offenen Lehrstellen fällt um 1.990 (-5,9 Prozent) geringer aus als im April des Vorjahres und sogar um 14,8 Prozent bzw. 5.661 geringer als 2019. Auch die Zahl der unversorgten Bewerber liegt nach Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit 189.757 deutlich unter dem ebenfalls bereits durch Corona beeinflussten Vorjahreswert. Im Vergleich zu 2019 gibt es aktuell 27.121 weniger unversorgte Bewerber.

Für eine Bewertung des Ausbildungsjahres 2021 ist es natürlich noch zu früh. Auch, wenn der leichte Neuvertragszuwachs darauf hindeutet, dass das Ausbildungsniveau 2021 quantitativ nicht weiter absinkt, bleibt Anlass zur Sorge. Für eine nachhaltige Fachkräftesicherung ist es gerade im Handwerk wichtig, dass der Ausbildungsmarkt perspektivisch im Umfang wieder an das Vorkrisenniveau heranreicht.

Berufsbildungsbericht 2021

(2989) Anfang Mai hat die Bundesregierung den Berufsbildungsbericht 2021 veröffentlicht. Trotz der Pandemie-bedingten Herausforderungen hat sich das System der dualen Berufsausbildung als stabil erwiesen und bietet jungen Menschen langfristige und aussichtsreiche Beschäftigungs- und Karrieremöglichkeiten.

Der Berufsbildungsbericht fokussiert sich stark auf die Darstellung der Ausbildungssituation zum Stichtag 30. September 2020:

- Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ist mit 467.484 erstmalig seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 1992 unter die Marke von 500.000 gefallen. Dies ist ein Rückgang gegenüber 2019 von 11 Prozent. Im Handwerk sank die Zahl der Neuverträge von 142.875 (2019) auf 132.195 (2020), was ein Minus von rund 7,5 Prozent bedeutet. Damit konnte das Handwerk etwas besser abschneiden als die Gesamtwirtschaft.
- Ursächlich für den Rückgang bei den neuen Ausbildungsverträgen sind vor allem die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie die damit verbundene Unsicherheit sowohl bei den Ausbildungsbetrieben als auch bei den Ausbildungssuchenden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Durchführung von Berufsorientierungsveranstaltungen nicht in Präsenzform stattfinden konnte, was sich negativ auf den Matching-Prozess am Ausbildungsmarkt ausgewirkt hat. Daneben haben die rückläufige demografische Entwicklung sowie das veränderte Bildungswahlverhalten von vielen jungen Menschen und der damit verbundene Trend zu vollzeitschulischen oder hochschulischen Bildungsgängen die Lage auf dem Ausbildungsmarkt verschärft.
- Neben dem Rückgang der Neuverträge ist das starke Anwachsen der unbesetzt gebliebenen Ausbildungsstellen besorgniserregend. So blieben im Berichtsjahr insgesamt fast 60.000 Ausbildungsstellen unbesetzt, davon rund 18.500 im Handwerk. Das entspricht allein im Handwerk einer Zunahme von 13,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Positiv ist zu sehen, dass die Abschluss- und Gesellenprüfungen 2020 zum überwiegenden Teil pünktlich bis zum Ende des Ausbildungsjahres durchgeführt werden konnten. Dies gilt auch für die Mehrzahl der Meister- und Fortbildungsprüfungen. Dies ist insbesondere ein Verdienst der zahlreichen ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer. Nach aktuellen Rückmeldungen aus der Handwerksorganisation können die Prüfungen auch im Jahr 2021 wieder weitgehend fristgerecht durchgeführt werden.

SIGNAL IDUNA Umwelt- und Gesundheitspreis

(2990) Die Bewerbungsphase des 20. SIGNAL IDUNA Umwelt- und Gesundheitspreises hat begonnen und läuft bis zum 18. Juni 2021. Der Preis wird mit der HWK Hamburg vergeben. Handwerksbetriebe aus ganz Deutschland können sich bewerben.

Prämiert werden Erfindungen und Engagement in den Kategorien Energie-/Klimaschutz, Abfallminderung, Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit, Wassereinsparung, Umweltschutz allgemein und Sicherheit/Gesundheit allgemein. Die Ideen sollten dabei grundsätzlich einen Beitrag für mehr Nachhaltigkeit im unternehmerischen und privaten Handeln leisten.

Unter allen Gewinnern wird ein Preisgeld von 15.000 Euro aufgeteilt. Die Jury behält sich bei besonders vielen guten Einreichungen vor, Sonderpreise zu vergeben. Die Verleihung wird am 3. Dezember 2021 stattfinden.

Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen, der Jury und bisherigen Gewinnern finden Sie unter: www.hwk-hamburg.de/si_umwelt_gesundheitspreis. Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Dieter Fuhrmann (dieter.fuhrmann@hwk-hamburg.de) und Frau Melanie Becker (m.becker@zdh.de) gerne zur Verfügung.

Innovationstag Mittelstand des BMWi online am 17. Juni 2021

(2991) Der diesjährige Innovationstag Mittelstand des BMWi findet am 17. Juni 2021 online statt. Vorgesehen sind neben Vorträgen auch Webinare und interaktive Matching-Formate. Weitere Informationen zu dieser kostenlosen Veranstaltung werden unter <https://www.innovationstag-mittelstand-bmwi.de/> bereitgestellt.

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

(2992) Unser Dachverband ZDH weist auf das Pflgetelefon des Bundesfamilienministerium für Fragen rund um die Pflege von Angehörigen hin. Dieses Unterstützungsangebot steht den Betrieben, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen. Die Expertinnen und Experten des Pflgetelefons beraten anonym und vertraulich unter anderem folgende Fragen:

- Wie wird Pflege organisiert?
- Welche Einrichtungen und Dienste gibt es?
- Welche Kosten entstehen?
- Wie funktioniert die Familienpflegezeit?

Das Pflgetelefon ist von Montag bis Donnerstag zwischen 9.00 und 18.00 Uhr unter der Rufnummer 030 20179131 erreichbar. Möglich ist auch der Kontakt per E-Mail an info@wege-zur-pflege.de.

Dirk Meyer-Tonndorf ist neuer Vorsitzender des BVT-Tore

(2993) Der BVT – Verband Tore hat auf seiner Mitgliederversammlung am 13. April 2021 Dirk Meyer-Tonndorf einstimmig zum neuen Vorsitzenden gewählt. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Meyer-Tonndorf GmbH in Grevenbroich. Der neue Vorsitzende gehört dem BVT-Vorstand seit sieben Jahren an und folgt dem bisherigen Vorsitzenden, Dr. Claus Schwenzer. Der geschäftsführende Gesellschafter der Effertz Tore GmbH aus Mönchengladbach ist seit 1999 Mitglied des BVT-Vorstandes und war seit 2002 dessen Vorsitzender. Dr. Schwenzer wurde von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt.

In seinem Amt als stellvertretender Vorsitzender wurde Stephan Kleine, geschäftsführender Gesellschafter der GfA Elektromaten GmbH & Co. KG, Düsseldorf, bestätigt. Ebenfalls wurde Wilhelm Mohs als Vorstandsbeisitzer für die kommenden drei Jahre wiedergewählt. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Mohs GmbH in Hamm. Auch Markus Macal wurde von der BVT-Mitgliederversammlung in seinem Amt als Beisitzer bestätigt. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Alm-Tor GmbH in Moers.

Neues Mitglied des BVT-Vorstandes ist Marc Meißner. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Meißner GmbH Toranlagen in Kehl.

Runde Geburtstage

(2994) Am 19. Mai begeht Kathrin Imber, Präsidentin und Delegierte des Fachverbandes Rolladen, Tore und Sonnenschutz für Mitteldeutschland e.V., ihren 50. Geburtstag.

Frank Wagner, Obermeister und Delegierter der Rollladen- und Sonnenschutz-Innung Hessen, feiert am 29. Mai seinen 60. Geburtstag.

Beiden Jubilaren die besten Glückwünsche aus Bonn!

Impressum «Leeres_Feld»

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de